

*B. Rechte und Pflichten dieser Gemeinden*

§ 5 Die politische Gemeinde hat das Recht der freien Wahl des Gemeinderathes und damit der Handhabung der Polizei, des Verlassenschafts- und Waisenwesens, des Schuldenbetriebes, der Schul- und Kirchenverwaltung, der Rechtspflege im Vergleichwege und bei niederen Vergehen, dann bei Streitsachen im Betrage unter 25 fl.

Auch übt sie das Colatur-Recht, soweit die Gemeinde in dessen Besitz ist, und übernimmt die damit verbundenen Leistungen nach Maßgabe der Gesetze.

§ 11 Stiftungsvermögen für Schul- und Armenfond, für Kirche und Pfründe, auch andere besondere Stiftungen für die Genossenschaft und deren Ertrag und Vorschüsse dürfen in der Regel nur zu ihren Stiftungszwecken verwendet werden.

Eine veränderte Bestimmung derselben ist von einem Beschluß der Genossenversammlung abhängig, der aber erst vollzogen werden darf, wenn auf Antrag des Regierungsamtes die Genehmigung des Landrathes und Landesfürsten dazu eingeholt ist.

§ 16 Ausgenommen von jeder Gemeindebesteuerung sind Liegenschaften, welche einem Armen-Schulfond, oder dem Ortskirchenfonde gehören.

Eben so kann zu Gemeindesteuern nur derjenige Werth von geistlichen Pfrundgütern verhältnißmäßig gezogen werden, der noch erübrigt, nach dem zuvor dem Geistlichen ein reines Einkommen von 500 fl. aus den Pfrunderträgnissen gesichert ist.

*D. Die Bürgerversammlung, ihre Zusammensetzung und Befugnisse*

§ 38 Der Bürgerversammlung stehet zu:

e. In solchen Gemeinden, die im Besitze des Patronatsrechtes sind, die Wahl des betreffenden Geistlichen.

f. Die Wahl des Schulrathes und die des Schullehrers gemäß den bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen.

*J. Der Verwaltungsrath, seine Befugnisse und Obliegenheiten*

§ 72 Er verwaltet das Eigenthum der Genossenschaft und die Stiftungsgüter, und den Armenfond laut gesetzlichen Verfügungen, führt und legt darüber Rechnung nach den Bestimmungen wie beim Gemeinderath. Er vollführt die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung und sorgt für die nothwendigen und beschlossenen Wuhr-Wasser und Straßenbauten, so wie für Erhaltung der Gräben, Dämme und Gemeindebauten überhaupt.

So beschlossen in der Sitzung des Geschäftsausschusses vom 13. August 1849 und unterzeichnet von den Mitgliedern des Ausschusses.

*Aktenzeichen:* LRA Jahrzahl C/4 oder NS 1849.

*Bemerkungen:* Die verschiedenen Entwürfe, die unter dem oben genannten Aktenzeichen zu finden sind, stimmen in bezug auf diese Bestimmungen im Wortlaut überein. Lediglich ein Entwurf gebraucht an Stelle des § 72 die Bezeichnung § 71.